

NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, 22. Oktober 2019, mit dem Beginn um 19 Uhr 00, Ende um 21 Uhr 15, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes stattgefundene

22. GEMEINDERATSSITZUNG

- Anwesende: Bgm. Hilde Gaggl (ÖVP)
Vbgm. Gernot Bürger (ÖVP)
Vbgm. Brigitte Lebitschnig (SPÖ)
GV Helga Beschliesser (ÖVP)
GV Mag. Hermann Bürger (SPÖ)
GV Irmgard Neuner-Forelli (GRÜNE)
- Gemeinderäte: Christian Koren, Eduard Kovacevic, Franz Salcher, Alexander Petritsch, Florian Habich (alle ÖVP)
Mag. Felizitas Karisch, Felizitas Nagele, Edda Türk, Manfred Bacher, Walter Zedrosser (alle SPÖ)
Dr. Maureen Devine, Heinz Blassnig, Mag. David Dapra (alle GRÜNE), Ing. Mag. (FH) Dr. Markus-Andreas Steindl, Reinhard Zinner (beide FPÖ), Ing. Franz Bürger (NEOS)
- In Vertretung: Hermann Leopold Strauß (ÖVP)
- Entschuldigt: Waltraud Hudelist (ÖVP)
- Weiters anwesend: Mag. Dr. Silvo Jernej
- Schriftführer: AL Gerald Benedikt

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und Herrn Mag. Dr. Silvo Jernej, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

1. Bestellung der beiden Protokollprüfer

Die Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO zwei Protokollprüfer aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen sind. Die Vorsitzende stellt den Antrag, es möge der Beschluss gefasst werden, die Protokollprüfer von den Fraktionen SPÖ und NEOS zu bestellen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, GV Mag. Hermann Bürger und GR Ing. Franz Bürger als Protokollprüfer zu bestellen.

Die Vorsitzende beantragt folgende Abänderung der Tagesordnung:

TP 2: „Mag. Dr. Huainigg, Zusatzvereinbarung zum Tauschvertrag vom 24.09.2013, Beratung (GR 19/18, GV 29/19) und Beschlussfassung“ ist abzusetzen, da noch weitere Abklärungen mit der Rechtsanwältin durchzuführen sind.

Dadurch rücken die übrigen Tagesordnungspunkte nach vorne.

2. Teilbebauungsplan „Lannerweg“, Beratung (GR 21/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2019 der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Lannerweg“ beschlossen wurde. Dieser Entwurf wurde daraufhin in der Zeit vom 4.7.2019 bis 1.8.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist langten Einwendungen zum Teilbebauungsplan ein. Diese Einwendungen wurden von Herrn Mag. Dr. Jernej geprüft und mit Schreiben vom 13.09.2019 beurteilt. Diese Einwendungen samt Beurteilung werden in der Sitzung vorgelesen (Anlage 1 zum Protokoll).

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14. Oktober 2019 wurde der Teilbebauungsplan-Entwurf sowie die Einwendungen beraten und festgestellt, dass der vorliegende Teilbebauungsplan-Entwurf die Zielsetzung sehr gut umsetzt. Es wurde mehrheitlich (5:1) beschlossen, der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilbebauungsplan „Lannerweg“ verordnen.

In der darauffolgenden Diskussion fragt Herr Ing. (FH) Mag. Dr. Steindl mit Hinweis auf die Stellungnahmen Pötsch ff., Pkt. C auf Seite 3 (Festlegung GFZ), da bei der Entgegnung auf das ÖEK 1996 verwiesen wurde, ob dieses ÖEK noch aktuell und rechtlich sicher ist, da laut Kärntner Planungsgesetz das ÖEK alle 10 Jahre neu zu machen ist.

Mag. Dr. Jernej stellt dazu fest, dass es noch keine neuere Grundlage gibt, die Neuerstellung alle 10 Jahre aber eine Kann-Bestimmung sei, das heißt, eine Gemeinde **kann** das ÖEK neu machen. Wenn nicht, dann erfolgt eine Fortschreibung. Man kann sich nur darauf beziehen, es gibt dazwischen nichts.

Die Vorsitzende verliest den ihr vor der Sitzung ausgehändigten Abänderungsantrag (Anlage 2 zum Protokoll) von Frau GV Neuner-Forelli, Frau GR Dr. Devine und Herrn GR Mag. Dapra. Dabei bessert sie mit dem Einverständnis der Einbringer die zitierte Sitzung sowie die Nennung des Tagesordnungspunktes auf dem Antrag händisch aus, da noch der Gemeindevorstand zitiert war. Es geht dabei darum, ein Weggrundstück in der Kaiserallee als Gehweg auszuweisen, derzeit ist es als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass Verkehrsfläche heißt, dass man gehen und fahren darf, auf einem Gehweg hingegen darf man nur gehen. Für sie kommt die Einbringung dieses Antrages beinahe einem Amtsmisbrauch gleich, da von den Antragstellern im Ausschuss ff. auf alle Einzelheiten Wert gelegt wurde, und jetzt soll eine begutachtete, beschlossene und bereits kundgemachte Verordnung mit einer Bearbeitungszeit von über einem halben Jahr mit einem Abänderungsantrag belegt werden. Sie werde dem jedenfalls nicht zustimmen.

GV Neuner-Forelli sieht nicht ein, warum nicht, da ihr im Vorfeld von Herrn Mag. Dr. Jernej mitgeteilt wurde, dass dies lediglich eine geringfügige Änderung darstellen würde, diese bedürfe keines neuen Aushanges, der TBP wird nicht in Frage gestellt, und sie versteht die Nicht-Gesetzmäßigkeit nicht.

Mag. Dr. Jernej stellt dazu fest, dass dies sehr intensiv erörtert wurde. Nach seiner Auskunft handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes, jedoch würde diese Änderung ein schiefes Licht auf den Bebauungsplan werfen. Es wurde schriftlich von ihm festgestellt, dass es sich um eine Diskussion um des Kaisers Bart handle, da es egal sei, ob gelb oder grün dargestellt, da dies auf Bebauungsplan-Ebene nicht gelöst werden könne. Man werde sich in mehreren Ausschüssen ff. damit befassen müssen, und alle diese Punkte sind dann auch im Gemeinderat zu beschließen, weil dies Sache des Gemeinderates ist. Deshalb wurde von ihm auch empfohlen, man möge es belassen, weil dies in der Struktur nichts verändert.

Die Bürgermeisterin stellt dazu fest, dass dies der nächste Gemeinderat ändern könne, denn jeder Gemeinderat nach dieser Periode habe das Recht, jeden Teilbepauungsplan zu ändern. Jetzt aber den begutachteten und beschlossenen, ja bereits kundgemachten Teilbepauungsplan zu ändern, würde wohl jeder in Frage stellen.

Frau GV Neuner-Forelli verweist darauf, dass auch der Teilbepauungsplan Dorfzentrum mehrmals ausgehängt wurde, und da es im gegenständlichen Fall eine geringfügige Änderung sei, bedürfe es ja keiner weiteren Kundmachung.

GV Mag. Bürger Hermann verweist auf die Beantwortung der Einwendung 2, während Frau GR Dr. Devine darauf hinweist, dass es sich bei dem in Rede stehenden Bereich um ein sensibles Gebiet handle.

Die Bürgermeisterin verweist nochmal auf ihre Wortmeldung und darauf, dass selbst der Verkehrsplaner der Ansicht war, dass es nicht sinnvoll wäre, hier etwas zu ändern. Dieses Teilstück ist tadellos zum Gehen, es muss nicht einmal planiert werden.

Die über den vorliegenden Antrag sodann durchgeführte Abstimmung ergibt die mehrheitliche (20 : 3, Gegenstimmen GR Dr. Devine, GV Neuner-Forelli, GR Mag. Dapra) Ablehnung des Antrages.

Die gleich im Anschluss durchgeführte Abstimmung über den Teilbebauungsplan ergibt den mehrheitlichen (14 : 9, Gegenstimmen GV Neuner-Forelli, GR Dr. Devine, GR Mag. Dapra, GR Mag. (FH) Ing. Dr. Steindl, GR Zinner, Vbgm. Lebitschnig, GR Karisch, GR Nagele, GR Bacher) Beschluss des Gemeinderates über den kundgemachten und begutachteten Teilbebauungsplan „Lannerweg“.

GR Dr. Devine und Vbgm. Lebitschnig stellen fest, dass es nicht um den vorgelegten Antrag, sondern um das Gesamtpaket gehe, denn es habe sich nicht wirklich etwas daran geändert, und GR Mag. Karisch stellt fest, dass die Argumente ihrer Fraktion nicht eingearbeitet worden seien.

GV Neuner-Forelli stellt fest, dass lediglich richtig sei, dass sie hart für den Teilbebauungsplan gearbeitet hätten. Das beweist nur, dass - verhältnismäßig unüblich - wenig Einwände eingelangt seien. Man sehe aber, dass sich Bürgerbeteiligung und Infos im Vorfeld sowie Einbeziehung der Bürger lohnen würden. Die Grünfärbung der Straße ist in den ganzen Diskussionen über die GFZ usw. einfach untergegangen. Sie findet es schade, dass so wenig Einwendungen eingelangt sind. Der einzige Punkt, den sie schwierig findet, ist, dass man in den Ausschüssen im Mai zu einer Einigung gekommen ist - und ihr gehe es um den Prozess, der gelaufen ist, sie hätte gewünscht, dass im Mai nach den Ausschussberatungen die Kundmachung erfolgt wäre, dann hätte man geschaut, was passiert, ob das Land oder/und die BH Änderungen gefordert hätten. Der faire Prozess wäre gewesen, sie im Gemeindevorstand nicht zu überrollen. Deshalb hat ihrer Ansicht nach auch die Variante mit der GFZ 0,4 nie eine Chance bekommen.

Die Vorsitzende stellt dazu fest, dass die Gemeinderatssitzung im Juni war, und über den Teilbebauungsplan demokratisch abgestimmt wurde.

3. Teilbebauungsplan „Andrä – Lannerweg Nord“, Beratung (UmweltA 17/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass der Teilbebauungsplan „Andrä-Lannerweg Nord“ in der Zeit vom 8.8.2019 bis 5.9.2019 kundgemacht wurde und dass während der Kundmachungsfrist keine Einwände gegen den Teilbebauungsplan einlangten. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14. Oktober 2019 wurde der Teilbebauungsplan-Entwurf beraten und einhellig festgestellt, dass der vorliegende Teilbebauungsplan-Entwurf die Zielsetzung sehr gut umsetzt. Es wurde einstimmig beschlossen, der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilbebauungsplan „Andrä – Lannerweg Nord“ verordnen.

Herr Mag. Dr. Jernej berichtet über Ersuchen der Vorsitzenden über die Schwerpunkte dieses Teilbebauungsplanes, u.a. dass die Grundstücksgrößen laut Allgemeinen Bebauungsplan übernommen und minimal und maximal festgelegt wurden. Anhand des vorliegenden Teilbebauungsplanentwurfes erläutert Herr Mag. Dr. Jernej diesen.

Auf Anfrage von Frau Vbgm. Lebitschnig teilt die Bürgermeisterin mit, dass der Besitzer die Erstellung dieses Teilbebauungsplanes zahlt.

Aufgrund des vorliegenden Gemeindevorstandsbeschlusses beschließt der Gemeinderat den Teilbebauungsplan „Andrä – Lannerweg Nord“ einstimmig.

Im Anschluss bedankt sich die Bürgermeisterin bei Herrn Mag. Dr. Jernej, der die Sitzung verlässt.

4. ÖEK Bürgerbeteiligung, Verlängerung der Bearbeitungsvereinbarung und Antrag zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, Beratung (UmweltA 18/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Über Ersuchen der Bürgermeisterin berichtet Frau GV Neuner-Forelli, dass der Zeitraum für die Bearbeitung des neuen ÖEK in der Vereinbarung mit dem Planer DI. Kaufmann kurz bemessen wurde, da 2 Jahre für ein ÖEK eher üblich sind. Daher soll die Frist auf Herbst 2020 verlängert werden. Weiters gibt sie zu bedenken, dass ein neues Planungsgesetz im Land bevorstehe, daher wäre es sinnvoll, dass das ÖEK den neuesten Bedingungen entsprechen soll. Über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit solle nun der Gemeinderat diskutieren.

Die Bürgermeisterin verliest sodann die Ausschussempfehlung, wonach eine Verlängerung auf Herbst 2020 beschlossen wurde; eine Verlängerung sei ja jederzeit möglich.

Die daraufhin durchgeführte Abstimmung über den Ausschuss- und Gemeindevorstandsbeschluss erbringt die einstimmige Beschlussfassung des Gemeinderates, dass die Bearbeitungszeit des ÖEK auf Herbst 2020 verlängert wird.

Weiters berichtet Frau GV Neuner-Forelli über die Bürgerbeteiligung und dass in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen wurde, dass die Bürgerbeteiligung, ebenso wie das ÖEK, an DI. Kaufmann als Auftrag ergeht unter dem Support von Frau Mag. Krassnig, die die Bürgerbeteiligung leitet. Frau GV Neuner-Forelli hätte sich sehr die Fa. Nonkonform, die interdisziplinär arbeitet und Erfahrung mit Bürgerbeteiligungen hat, als Auftragnehmer gewünscht. Aus Kostengründen musste man jedoch eine andere Entscheidung treffen, und es wurde DI. Kaufmann damit beauftragt. In den Vorgesprächen mit DI. Kaufmann und Frau Mag. Krassnig stellte sich jedoch heraus, dass sich die Bürgerbeteiligung auf einen halben Tag Workshop und einen weiteren halben Tag Kickoffveranstaltung beschränken würde. Sie als Referentin nehme sowas aber nicht hin, und so hat sie sich überlegt, eine Arbeitsgruppe zu installieren. Seitens der Frau Bürgermeisterin wurde ihr gesagt, dass sie dies jederzeit machen könne, und daraufhin habe sie Herrn Prim. Dr. Kaulfersch als Obmann des Vereines

„Lebenswertes Krumpendorf“ gebeten mitzumachen, der nun aber nicht mehr Obmann des Vereins ist. Eine Einladung erging an alle Kollegen und Kolleginnen des Gemeinderates, 8 haben sich gemeldet, die Einladung erging auch an den Verein „Lebenswertes Krumpendorf“, und so haben sich 8 Bürger und Experten aus den Reihen der Bevölkerung gemeldet. Die Arbeitsgruppe steht, die Namen sind genannt, und die Liste hat Frau GV Neuner-Forelli dem Amtsleiter geschickt. Ziel der Gruppe sei es, in der Phase der Vorerhebung Inhalte beizusteuern. Man werde sich mit Themen wie Umwelt, Natur, Verkehr, Siedlungsstrukturen, Seeuferflächen, Freizeitzone, Tourismus und Wirtschaft, usw. vertiefend beschäftigen. Natürlich werde dazu Zeit gebraucht, die ersten Termine wurden schon fixiert. Integrativ wird natürlich mit DI. Kaufmann und Mag. Krassnig gearbeitet, diese kommen dann zur zweiten Veranstaltung dazu. Sie bedankt sich bei den Teilnehmern an dieser Stelle für diesen Prozess und ist der Ansicht, dass so Vertrauen, Identität und Transparenz geschaffen werden. Alle Ebenen - Bürger, Verwaltung und Politik – sind eingebunden, und ihrer Ansicht nach gelingt eine Bürgerbeteiligung nur, wenn alle Ebenen es auch wollen, dies sei effizient und Qualität steigernd, und so war es auch beim Teilbauungsplan Lannerweg. Sie bittet den Gemeinderat, diese Arbeitsgruppe abzusegnen, sie würde diese führen.

Die Vorsitzende teilt dazu mit, dass das ÖEK budgetiert wurde, und dass nach Einlangen von drei Angeboten der Gemeinderat seine Zustimmung zur Vergabe an das Büro DI. Kaufmann gegeben hat. Dem Wunsch von GV Neuner-Forelli um Begleitung durch eine Bürgerbeteiligung entsprechend wurde das Budget zusätzlich erhöht. Fr. Mag. Krassnig soll diese Begleitung machen, und sie soll dafür auch bezahlt werden; dies wurde auch beschlossen.

Danach hat Fr. GV Neuner-Forelli die Installierung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen.

Frau GV Neuner-Forelli präzisiert, dass im Ausschuss der Wunsch ausgesprochen wurde.

Die Bürgermeisterin verweist dazu darauf, dass Frau GV Neuner-Forelli den Wunsch nach einer großen Bürgerbeteiligung hat, und alle wurden einladen. Da war man unterschiedlicher Auffassung, da eine Arbeitsgruppe von 8-10 Personen angedacht war, weshalb im Gemeindevorstand lange darüber diskutiert wurde. Wenn 8-10 Themengruppen gebildet werden, dann kommt von jeder Gruppe ein Sprecher in den zuständigen Ausschuss.

GV Neuner-Forelli stellt fest, dass sich das Kernteam nicht verändert. Mit Frau Mag. Krassnig ist abgesprochen, dass beim nächsten Jourfix auf die Raumordnung eingegangen wird, dazu ist eine große Veranstaltung Ende Februar geplant.

Nach weiterer kurzer Information über Arbeitsgruppen und Planer und Workshops durch Frau GV Neuner-Forelli verliest Frau Bürgermeisterin die Namen der Arbeitsgruppenmitglieder. Frau Vbgm. Lebitschnig und Frau Mag. Karisch reklamieren ihre Namen auch auf die Liste, wozu Frau GV Neuner-Forelli ihr Einverständnis gibt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die von Frau GV Neuner-Forelli beschriebene Arbeitsgruppeninstallierung.

5. Abgabenverordnung, Neufassung aufgrund Prüfung der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung, Beratung (WirtA 15/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

- a) Ausgleichsabgabenverordnung
- b) Vergnügungssteuerverordnung
- c) Hundeabgabenverordnung
- d) Abfallgebührenverordnung
- e) Kanalgebührenverordnung
- f) Kanalanschlussbeitragsverordnung
- g) Wassergebührenverordnung
- h) Wasseranschlussbeitragsverordnung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass am 18.09.2018 eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung hinsichtlich Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben stattfand. Dabei wurde die Feststellung getroffen, dass die Abgabenverordnungen mehrheitlich veraltet und zersplittert sind und auch legistische Makel aufweisen. Es ist daher erforderlich, dass nachstehend angeführte Abgabenverordnungen neu zu fassen sind. Dies nicht zuletzt, damit auch eine entsprechende ordnungsgemäße elektronische Kundmachung erfolgen kann.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 17.09.2019 wurde einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge vorliegende Verordnungen beschließen. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Die Vorsitzende ersucht GV Helga Beschliesser als Finanzreferentin, und diese berichtet über die erfolgten Beanstandungen und die betroffenen Verordnungen. Der Hauptgrund hänge damit zusammen, dass nicht mehr nur Erweiterungen von Verordnungen beschlossen werden dürfen, sondern immer nur die gesamte Verordnung neu zu erstellen ist. Dies ist bei sechs Verordnungen der Fall, dort kam es zur legistischen Anpassung, aber zu keinen Änderungen bei der Gebührenhöhe. Veränderungen in der Höhe mussten bei der Ausgleichsabgabenverordnung getätigt werden. Die Beiträge für die Ausgleichsabgabe wurden angepasst, wie es z. B. in Pörtschach üblich ist. Unsere Verordnung stammte noch aus den 90er Jahren, und so wurde die Abgabe von ursprünglich ATS 25.000,-- auf EUR 3.000,-- erhöht. Bei der Kanalgebührenverordnung muss eine geringfügige Erhöhung der Benützungsgebühr vorgenommen werden, da die Gebührenhöhe nicht in der tolerierten Spanne ist, sodass verpflichtend eine entsprechende Anpassung bzw. geringfügige Erhöhung der Benützungsgebühr auf EUR 2,00 notwendig wäre.

Die Bürgermeisterin erläutert für die neu hinzu gekommenen Gemeinderäte, was eine Ausgleichsabgabe ist, und der Gemeinderat beschließt die angeführten Neufassungen und Gebührenanpassungen aufgrund des Gemeindevorstandesbeschlusses einstimmig.

6. Sperrstundenverlängerung bei Gastgärten, Beratung (WirtA 15/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass derzeit in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee Gastgärten zwischen 08.00 und 23.00 Uhr geöffnet halten dürfen. Nun kam der Wunsch seitens der Gastronomie auf, dass man diese Öffnungszeiten verlängert, wobei hier die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Verlängerung von 08.00 – 24.00 Uhr durch den Gemeinderat zu verordnen. Analog den bereits verordneten Sperrstunden in unseren Nachbargemeinden sollte dies für den Zeitraum 01. Mai bis 15. Oktober eines jeden Jahres gelten.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 17.09.2019 wurde hierüber beraten und einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge eine Verordnung über die Sperrstundenverlängerung von 08.00 – 24.00 Uhr im Zeitraum vom 01. Mai bis 15. Oktober eines jeden Jahres verordnen. Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Sie verweist auch darauf, nicht außer Acht zu lassen, dass es im Gemeindegebiet viele Gastgärten gibt, wo es auch viele Beschwerden gab. Trotzdem wird die Erweiterung um eine Stunde als sinnvoll angesehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Öffnungszeiten der Gastgärten auf 08.00 – 24.00 Uhr, für die Monate 01. Mai bis 15. Oktober jeden Jahres.

7. Schurianweg, Übernahme in das öffentliche Gut, Beratung (Komma 11/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2014 beschlossen wurde, das Wegegrundstück, Parz. 137/5 KG Drasing, mit der nunmehrigen Bezeichnung „Schurianweg“, in das öffentliche Gut zu übernehmen, wenn die Kriterien für den Straßenbau, wie vom Gemeinderat beschlossen, erfüllt sind. Hierfür ist eine Bestätigung des Amtssachverständigen für Tiefbau, Ing. Spielberger, vorzulegen.

Nunmehr sind die Arbeiten erledigt und der Amtssachverständige hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Übernahme gegeben sind.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14.10.2019 wurde einstimmig beschlossen, der Gemeinderat möge die Übernahme des Wegegrundstückes 137/5, KG Drasing mit der Bezeichnung „Schurianweg“ in das öffentliche Gut beschließen.

Frau GR Dr. Devine stellt die Frage nach den Kosten der Errichtung der Straße, und welche Folgekosten für die Gemeinde damit verbunden sind.

Die Bürgermeisterin kennt die Höhe der Errichtungskosten nicht, da die Straße vom Bauwerber errichtet wurde. Es geht nur darum, dass die Gemeinde die Straße in das öffentliche Gut übernimmt, und dazu vorher die Ordnungsmäßigkeit überprüft werden musste.

Über eine weitere Anfrage von GR Mag. Dapra stellt die Bürgermeisterin fest, dass wie bei jedem anderen Weg z. B. die Schneeräumung Kosten verursacht. Es liegt jedoch im Interesse der Gemeinde, dass der Ort aufgeschlossen ist, weil Private die Haftung nicht übernehmen können.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme des Wegegrundstückes 137/5 KG Drasing mit der Bezeichnung „Schurianweg“ in das öffentliche Gut.

8. Berthastraße, Entschärfung Gefahrenstellen, Neuverordnung als Gehweg beidseitig (derzeit Radweg), Antragstellung an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Beratung (KommA 11/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.9.2019 beschlossen wurde, einen entsprechenden Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 einstimmig den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Ausschusses und des Gemeindevorstandes.

Auf die Frage von Vbgm. Lebitschnig, ob seitens der zuständigen Behörde eine Behandlung des Antrages erfolgt bzw. der Gemeinde geantwortet wird, teilt der Amtsleiter mit, dass dies in der Regel der Fall ist und von der Behörde abhängt.

9. Vermietung Raum unter Bühne Festsaal, Beratung (KommA 11/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

a) Lagerraum neben Postpartner an Theatergruppe KULT

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 beschlossen und beantragt wurde, dass eine Vermietung dieser Räumlichkeiten nicht in Betracht kommt, da dieser Raum bereits an den sog. „Postpartner“ vermietet wurde. Sie verweist darauf, dass der Abgang in das Untergeschoss seinerzeit beim Umbau des Festsaales nachträglich gemacht wurde, damit die Schauspieler einen Umkleide- und Rückzugsort haben. Aber dieser Raum wird natürlich auch für andere Veranstaltungen in dieser Form benötigt.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten, und der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vermietung des Raumes abzulehnen.

b) Geschäftslokal im Gemeindeamt an Rocket Coaching Grabner

Was das Geschäftslokal im Gemeindeamt anlangt, so lag dieser Antrag vor, als in diesem Lokal der Postpartner eingerichtet wurde, sodass der Gemeindevorstand hier ebenfalls beschlossen hat, diesen Antrag abzulehnen. Der Gemeinderat beschließt ebenso einstimmig, die Vergabe dieses Lokals an Rocket Coaching Grabner abzulehnen.

10. Schlossallee, Verordnung eines Parkverbotes vor Postpartner, Beratung (KommA 11/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 darüber beraten und beschlossen wurde, dass die Verordnung eines Parkverbotes im gegenständlichen Bereich nicht vonnöten ist.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Sie teilt mit, dass die gelben Zickzackstreifen bleiben, da sie sich bewährt haben. Ebenso wurde vom Bauhof die Hecke für eine freie Ausfahrt aus dem Hof des Gemeindeamtes gekürzt.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, eine Verordnung eines Parkverbotes vor dem Postpartner in der Schlossallee abzulehnen.

11. Anbringung von Temposchwellen, Beratung (KommA 11/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

a) Kochstraße, selbständiger Antrag GR Dr. Steindl, Vbgm. Pregl

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 gegenständlicher Antrag beraten und mehrheitlich abgelehnt wurde, weil die Straße ohnehin schon so schmal und auch eine Begrenzung vorhanden ist.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (20 : 3, Gegenstimmen GR Ing. (FH) Mag. Steindl, GR Mag. Karisch und GR Zinner), den Antrag abzulehnen.

b) Südbahnweg zwischen Bad-Stich-Straße und Koschatweg, selbständiger Antrag GR Dr. Steindl, GR Zinner

Auch hier berichtet die Vorsitzende, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 gegenständlicher Antrag beraten und mehrheitlich abgelehnt wurde.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (20 : 3, Gegenstimmen GR Ing. (FH) Mag. Dr. Steindl, GR Mag. Karisch und GR Zinner), den Antrag abzulehnen.

12. Hauptstraße B 83, Beratung (KommA 11/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

a) Verkehrszählung bei Apotheke und Errichtung eines Zebrastreifens, selbständiger Antrag GR Zedrosser

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 gegenständlicher Antrag beraten und beschlossen wurde, die Gemeinde Krumpendorf möge einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden stellen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden zu stellen.

b) Prüfung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf der Hauptstraße, selbständiger Antrag GR Dr. Steindl, GR Zinner

Auch hier berichtet die Vorsitzende, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 gegenständlicher Antrag beraten und beschlossen wurde, die Gemeinde möge einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden stellen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt auch hier einstimmig, einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden zu stellen.

c) Setzung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung Hauptstraße, selbständiger Antrag Vbgm. Lebitschnig

Die Vorsitzende berichtet, dass ebenfalls in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 gegenständlicher Antrag beraten und beschlossen wurde, die Gemeinde möge einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden stellen, und der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Auch hier beschließt der Gemeinderat einstimmig, einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden zu stellen.

13. Bereich Moosburgerstraße zwischen Römerweg und Höhenweg, Zählung des Verkehrsaufkommens und Zebrastreifen, selbständiger Antrag GR Zedrosser, Beratung (KommA 11/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 gegenständlicher Antrag beraten und beschlossen wurde, einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden zu stellen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden zu stellen.

Über Ersuchen der Vorsitzenden erläutert GR Kovacevic die Situation, wonach seiner Ansicht nach nicht mit einer positiven Erledigung des Antrages zu rechnen sein wird.

14. Friedhof Pirk, Sanierung des Eingangsbereiches, selbständiger Antrag GR Dr. Steindl, GR Zinner, Beratung (KommA 11/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende teilt mit, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kommunales Service am 12.09.2019 gegenständlicher Antrag beraten und beschlossen wurde, eine entsprechende Sanierung durchzuführen.

In der Zwischenzeit wurde das Eingangstor durch die Mitarbeiter des Bauhofes frisch gestrichen. Hinsichtlich der weiteren Sanierungsmaßnahmen wurde eine Kostenermittlung vorgenommen, wobei bei dieser Kostenberechnung auch Sanierungsmaßnahmen bei der WC-Anlage, Sockel-Außenbereich und bei der Stiege innerhalb des Friedhofes mit eingeflossen sind. Die Gesamtkosten hierfür würden brutto EUR 4.872, -- betragen. Im Voranschlag 2019 sind hierfür keine Finanzmittel zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Vbgm. Bürger als Bauhofleiter berichtet, dass bereits Angebote eingeholt wurden, welche jedoch überzogen waren, sodass es der Bauhof selbst erledigt hat.

GR Ing. (FH) Mag. Dr. Steindl bedankt sich beim Bauhof für die schnelle Erledigung, und der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag des Ausschusses zum Beschluss zu erheben.

Die Bürgermeisterin berichtet nach Abschluss des Tagesordnungspunktes, dass eine neue Friedhofsordnung zu erlassen sein wird.

15. Sanierung Skater-Funpark in der Schlossallee, selbständiger Antrag GR Dr. Steindl, GR Zinner, Beratung (UmweltA 18/19, GV 29/19) und Beschlussfassung

Nachdem die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gemeindeentwicklung am 16.09.2019 gegenständlicher Antrag beraten und mehrheitlich abgelehnt wurde und der Gemeindevorstand einstimmig beschlossen hat, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten, bittet sie die zuständige Referentin, Frau Vbgm. Lebitschnig, um ihren Bericht und diese teilt mit, dass eine Sanierung nicht Thema war, da sich die Gemeinde diese nicht leisten hätte können. Aber durch den TÜV wurde die Anlage wegen großer Mängel stillgelegt, sodann eingezäunt und dümpelte seither vor sich hin. Es häuften sich Beschwerden, dass etwas gemacht werden sollte. Sodann sollten Angebote über die Entsorgung der Anlage eingeholt werden, wobei zuerst lange keine Firma gefunden werden konnte, die bereit war, die Anlage zu entsorgen. Plötzlich bot die Fa. Swietelsky für EUR 3.000,- die Entsorgung an. Es wurde dann die Fa. Nagele ersucht, die ein Anbot gelegt hatte. Da die Kosten hierfür dem Budgetansatz „Generationenpark“ angelastet werden sollten, wurde eine andere Lösung gefunden, und zwar Abbau der Anlage in Eigeninitiative, was auch gemacht wurde. Sie bedankt sich in diesem Zuge bei Herrn GR Ing. (FH) Mag. Dr. Steindl, Frau GV Neuner-Forelli sowie bei Herrn GR Kovacevic. Herr Ing. Höhenwarter hat eine Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen, dass er die Anlage übernimmt. Sodann wurden die Abbauteile in Eisen und andere verwertbare Teile getrennt. Bis 31.10. muss alles entsorgt sein. Dann bleibt dort eine Betonfläche übrig. Sie richtet die Bitte an den Bauhof, dass dort sauber gemacht wird.

Vbgm. Lebitschnig stellt fest, dass nach Räumung des Platzes in den Gremien über die weitere Verwendung beraten werden soll, wobei großartige Aktivitäten dort wegen des verordneten Wasserschutzgebietes nicht möglich sein werden. Sie stellt weiters fest, dass mit dieser Aktion der Gemeinde Geld sparen geholfen wurde.

GR Mag. Karisch stellt fest, dass Herr Höhenwarter nach dem Verkauf abzüglich der Entsorgungskosten das restliche Geld wiederum der Gemeinde zukommen lassen wird.

GR Bacher berichtet, dass Jugendliche mitgeholfen und großes Interesse an einem Basketball-oder/und Eislaufplatz bekundet haben.

GR Ing. (FH) Mag. Dr. Steindl bedankt sich bei allen, die mitgeholfen haben. Er wünscht sich, dass das eingesparte Geld der Jugend zugutekommt und dass der Antrag, wenn möglich, von der Tagesordnung abgesetzt wird, wozu vom Amtsleiter mitgeteilt wird, dass der Antrag einer Erledigung zugeführt werden muss.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, dass die Sanierung, wie vom Ausschuss beantragt und vom Gemeindevorstand beschlossen, abgelehnt wird.

16. Tauchschule Atlantis, Ansuchen um Nutzung Koschatpark, Beratung (GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 24.09.2019 die Tauchschule Atlantis, Gerald Christl, einen Antrag über den Abschluss eines Fünfjahresvertrages für die Tauchschule im Koschatpark eingebracht hat. Dieses Ansuchen wird bereits alle Jahre in ähnlicher Form eingebracht. Bisher hat jedoch der Gemeinderat nur eine auf die jeweilige Saison befristete Benutzung bewilligt. Das derzeitige Entgelt wurde um den Verbraucherpreisindex angehoben und betrug für die Saison 2019 brutto EUR 3.118,78 unter der Voraussetzung wie in den letzten Jahren des Bestandes eines Liegeplatzes in der Marina. Der Verbraucherpreisindex von September 2018 bis August 2019 beträgt 0,8 %, und somit würde sich ein Betrag von EUR 3.143,73 ergeben.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat beschlossen, eine Nutzungsvereinbarung mit der Tauchschule Atlantis für die Saison 2020 abzuschließen und das Nutzungsentgelt um den Verbraucherpreisindex im Ausmaß von 0,8 % anzuheben auf EUR 3.143,73.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die Saison 2020 analog dem Vorjahr und die Anhebung des Nutzungsentgeltes um den Verbraucherpreisindex im Ausmaß von 0,8% auf EUR 3.143,73.

17. Berthastraße Sanierung, Vergabevorschlag für Straßenbau und Wasserleitung, Beratung (GV 29/19) und Beschlussfassung

Über Ersuchen der Vorsitzenden berichtet der Amtsleiter über den Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2019, wonach die Straßensanierung und die Erneuerung der Wasserleitung in der Berthastraße mit einer Kostenschätzung von netto EUR 95.000, -- beschlossen wurde.

Die Ausschreibung erbrachte ein viel höheres Ergebnis, da die Firmen derzeit eine sehr gute Auslastung haben. Aufgrund dessen wurden die Firmen, welche ein Angebot legten, nochmals angeschrieben und ersucht bekannt zu geben, inwieweit sich die Preise ändern, wenn der Durchführungszeitraum auf Frühjahr 2020 verschoben wird.

Es wurden von allen Firmen Nachlässe bzw. neue Angebote übermittelt.
Bestbieter Fa. Beyer mit EUR 124.435,64

Kostenaufteilung:

Wasserleitung netto EUR 45.000, --
Straßenbau netto EUR 54.872,50 brutto EUR 65.874,00
Restkosten durch Dritte (Biowärme, Wasserverband Strobl Bau)

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Durchführung der Arbeiten im Frühjahr 2020
2. Im Voranschlag 2020 sind die finanziellen Mittel zu veranschlagen.
3. Auftragsvergabe an die Fa. Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH

Die Bürgermeisterin berichtet von Glasfaserkabeln, die bis zum Terrassenareal gelegt und dies gleichzeitig angeboten werden sollte.

Frau GV Neuner-Forelli schließt sich dem an, und erzählt von Osttirol, wo Fiber for Home schon in jedem Haushalt verlegt ist, wozu die Bürgermeisterin mitteilt, dass der Trend dazu geht, dass jene Bezirke durch Förderungen bevorzugt werden, die überhaupt noch kein Netz haben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vorgangsweise, wie vom Gemeindevorstand beantragt.

18. Löschung des Vorkaufsrechtes bei der Wohnung Brenndorferstraße 3/6, Beratung (GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass Herr Mario Pobatschnig als bevollmächtigter Vertreter von Herrn Josef Frank mit Schreiben vom 09.10.2019 um Löschung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde Krumpendorf für die Wohnung Brenndorferstraße 3/6 angesucht hat.

Sie erzählt, dass seinerzeit die Grundstücke und die errichteten Wohnungen in Brenndorf zu günstigen Preisen und mit Ratenzahlung an bedürftigere Krumpendorfer verkauft wurden, und die Gemeinde sich ein Vorkaufsrecht ausbedungen hat, welches jedoch schon lange erloschen ist. Die Gemeinde hat daher in jedem Fall die Löschung zu bewilligen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 den Antrag beschlossen, der Gemeinderat möge die Löschung des Vorkaufsrechtes für die Wohnung in Krumpendorf, Brenndorferstraße 3/6 beschließen.

Der Gemeinderat beschließt ebenso einstimmig die Löschung des Vorkaufsrechtes an der Wohnung in Krumpendorf, Brenndorferstraße 3/6.

19. Petition, Eisenbahnstrecke im Zentralraum Kärnten, Beratung (GV 29/19) und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14.10.2019 eine von der Gemeinde Pörschach am Wörther See übermittelte Petition betreffend Eisenbahnstrecke von Klagenfurt bis einschließlich Villach als „leise Strecke“ im Sinne der „TSI NOISE Verordnung“ auszuweisen, beraten und einstimmig beantragt wurde, der Gemeinderat möge die Petition beschließen.

Nach Verlesung der Petition beschließt der Gemeinderat einstimmig die als Anlage 3 diesem Protokoll beigefügte Petition.

Für Vbgm. Lebitschnig ist es ein Phänomen, dass in Österreich Krumpendorf der einzige Bereich ist, wo die Bahn durch ein Wasserschutzgebiet geht, wozu der Amtsleiter feststellt, dass das Wasserschutzgebiet erst nach der Bahn festgelegt wurde, und die Bürgermeisterin berichtet, dass sie immer wieder bei den unzähligen Vorsprachen in Wien hört, dass unter der Bahn ja nicht gewidmet hätte werden müssen, da es die Bahn schon viel länger gab.

20. Dringende Verfügung der Bürgermeisterin gem. § 73 K-AGO, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung die Gemeinde darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass für die Jahre 2020 und 2021 wieder ein Interessentenbeitrag für „Instandhaltung Pirkerbach“ in der Höhe von EUR 7.000,- (dies ist ein Drittelanteil zwischen Bund, Land und Gemeinde) fällig wird. Zu diesem Zwecke ist eine Verpflichtungserklärung zu fertigen. Da dieser Antrag bis zum 30.08.2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung einlangen musste, hat die Bürgermeisterin im Rahmen einer dringenden Verfügung die Verpflichtungserklärung unterfertigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die dringende Verfügung.

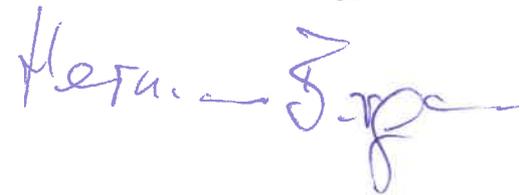
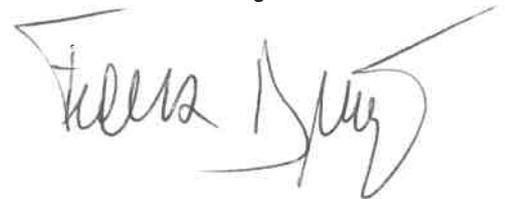
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21 Uhr 15.

Die Bürgermeisterin:

Der Schriftführer:



Gemeinderatsmitglieder:



3 Anlagen

Ergeht an:
alle Gemeinderatsmitglieder
F, z.d.A.

Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstraße 145
9201 Krumpendorf

Anlage 1
Zum 22. GR-Protokoll

Krumpendorf, 13.09.2019

**Betreff: Stellungnahme zu den Einwendungen zur Kundmachung vom 03.07.2019
„Teilbebauungsplan – Lanneweg/Krumpendorf“**

1. Einwendung: Verein „Lebenswertes Krumpendorf“ und Fam. Pötsch

Die Einwendungen des Vereins „Lebenswertes Krumpendorf“ (Schriftsatz vom 31.07.2019) und die Einwendung von Dr. Pötsch Andreas und Sabine Pötsch (Schriftsatz vom 31.07.2019) decken sich inhaltlich und werden somit gemeinsam abgehandelt.

(1) Einwand gegen die Bestimmung gemäß Verordnung §3 Abs. 2

„Mehrere Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören, gelten als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen, nicht trennbaren Bauvorhaben zugrunde liegen und bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.“

Entgegnung: Der angeführte Sachverhalt betreffend die Bebauung von „Grundstücken“ die auf außerbücherliche Eigentumsveränderungen zurückzuführen sind, trifft für den gegenständlichen Bereich nicht zu. Das angeführte OGH Entscheid betrifft einen anderen Sachverhalt bzw. die Ausgangslage ist mit der gegenwärtigen Bestimmung nicht vergleichbar. Die Bebauungsbedingungen im Bebauungsplan „Lannerweg / Krumpendorf“ regeln eindeutig unter welchen Voraussetzungen Bauführungen möglich sind und auch Teilungen zulässig sind. Die festgelegte Vorgangsweise wird von der Baubehörde akzeptiert, wenn es sich um Grundstücke handelt die demselben Eigentümer gehören.

Gemäß dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz - K-GTG StF: LGBl Nr. 3/1985 idGF. können Teilungen auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch nur in dem Ausmaß, dass sie u.a. den Bestimmungen des Bebauungsplanes entsprechen.

Ansonsten wäre grundsätzlich bei der Baubehörde eine Regelung für die Bauplatzschaffung einzufordern. In der Kärntner Bauordnung ist eine solche Regelung derzeit jedoch noch nicht verankert.

(2) Einwand gegen die Bestimmung gemäß Verordnung §4 Abs. 2 (GFZ max. 0,4)

Im Einwand wird grundsätzlich auf die Erhaltung des vorliegenden Orts- und Landschaftsbildes hingewiesen.

Zur Herabsetzung des Geschößflächenzahl wurden folgende Argumente angeführt:

- A) Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist zu vermeiden, da das bestehende Straßen- und Wegenetz das zusätzliche Verkehrsaufkommen unmöglich aufnehmen kann. Explizit wird noch auf das östliche Teilstück der Kaiserallee hingewiesen welches in der Natur einen Gehweg darstellt (dieser Sachverhalt wird unter einem eigenen Punkt abgehandelt).**

Entgegnung: Im Zusammenhang mit der Erstellung des Teilbebauungsplanes wurde auch ein Verkehrskonzept Krumpendorf – Bereich Römerweg – Lannerweg – Kaiserallee – Lorbersteig erstellt.

Gemäß dem Gutachten würde eine Herabsetzung der GFZ (Reduktion auf 0,4) im Planungsgebiet die Verkehrsbedingungen im Planungsgebiet nur unwesentlich verändern. Zukünftig wird vor allem das Einbiegen vom Römerweg, vom Lannerweg und vom Lorbersteig in die B83 Kärntner Straße (Hauptstraße) mit höheren Wartezeiten als im Bestand verbunden sein, was vielfach jedoch nicht auf das neu induzierte Verkehrsaufkommen im untergeordneten Netz, sondern auf die zunehmend höheren Verkehrsstärken entlang der B83 Kärntner Straße (Hauptstraße) zurückzuführen ist.

Grundsätzlich bewirkt die beabsichtigte Reduzierung der GFZ (0,5) auch eine Verringerung des Verkehrsaufkommens, die im Gutachten thematisiert wird. Ferner kann aber das Straßennetz, denn neu induzierten Verkehr der durch eine weiter Verbauung u.a. der Freiflächen entsteht aufnehmen.

- B) Sparsame Bodennutzung, weiters Vermeidung von Leerständen und Sicherstellung von erschwinglichem Wohnraum. Einschränkung von Gebäuden für Zweitwohnsitze.**

Entgegnung: Grundsätzlich verbindet man mit dem generellen raumplanerischen Leitziel „sparsame Bodennutzung“ den haushälterischen Umgang mit Grund und Boden durch Ausschöpfung vorhandener Baulandreserven, Verdichtung und Umnutzung bereits bebauter Gebiete.

Folglich gilt es bei der Inwertsetzung der Bauflächen jene vertretbaren baulichen Dichten zu finden, die unter Berücksichtigung der nicht vermehrbaren Ressource Boden gleichzeitig den hohen Anspruch der Sicherung an die Qualität für Siedlungsraum und Wohnen gerecht wird.

Folglich erfolgte unter Abwägung der räumlichen Situation und unter Berücksichtigung der gewärtigen Bebauungsstruktur eine Reduktion der GFZ. Es wurde sehr wohl erkannt, dass dieser Siedlungsbereich eine Qualität für das Wohnen aufweist. Demgemäß wurde nicht nur die GFZ verringert, sondern muntunter auch ein mind. Grünflächenanteil festgelegt.

Betreffend der Zweitwohnsitze wird angemerkt, dass dieser Bereich im Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet festgelegt ist. Innerhalb dieser Widmungskategorie sind keine Zweitwohnsitze zulässig.

Grundsätzlich ist bei diesem Einwand ein Widerspruch zur Intention der Herabsetzung der GFZ gegeben, da eine sparsame Bodennutzung auf eine höhere GFZ (weitere Verdichtung) abzielt.

- C) Bei der Festlegung der GFZ ist auf die Erfordernisse des Tourismus und auf die Erholungsfunktion gemäß §24 Abs. 5 letzter Satz K-GplG 1995 Bedacht zu nehmen. Weiters wird ausgeführt, dass sich das gegenständliche Areal im Nahbereich zu Flächen die im Flächenwidmungsplan als Bauland Kurgebiet festgelegt sind befindet. Ferner wäre dieses Gebiet in Bezug auf die Bestandsstruktur vor einer Verbauung mit überdimensionierten Bauvorhaben zu schützen.**

Entgegnung: Das Projektgebiet ist eingebettet in ein Wohngebiet und bindet im Süden an Bauland Geschäftsgebiet an. In den ausführlichen Erläuterungen zum Teilbebauungsplan wurde zum Ausdruck gebracht, dass in Zusammenschau aller determinierten Bebauungsbedingungen auf die Bestandsituation Rücksicht genommen wurde. Darüber hinaus ist bei der Erstellung von Teilbebauungsplänen auch die Umgebungssituation (Außenansicht) dementsprechend zu berücksichtigen.

Dabei ist auch der Sachverhalt zu berücksichtigen, dass im allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde Krumpendorf für Baugrundstücke mit der Widmung Bauland Wohngebiet die GFZ mit 0,6 festgelegt ist. Dies betrifft an sich den gesamten Bereich nördlich der Kaiserallee bis zur Autobahn. Westlich des gegenständlichen Planungsgebietes befinden sich der Teilbebauungsplan „Schurianwiese-Römerweg“ und „Römerweg- Nord“. In diesen Bereichen ist die GFZ mit 0,5 festgelegt. Demnach ist eine gänzlich

isolierte Betrachtung des gegenständlichen Planungsgebietes bei Berücksichtigung der örtlichen Bebauungsstruktur im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nicht möglich.

In der Gesamtschau der Bestimmungen sind weitere Festlegungen wie bei der Geschoßanzahl, Baukörperlänge, Grünflächenanteil erfolgt, die eingehender die örtliche Bebauungsstruktur berücksichtigen. Demzufolge ist anhand der Festlegungen erkennbar, dass keine überdimensionierten Bauvorhaben ausführbar sind.

Demgemäß wird nochmals darauf hingewiesen, die Geschoßflächenzahl ist lediglich ein Parameter die die Gesamtstruktur nicht wiedergeben vermag und erst in der Gesamtschau der vorgeschlagenen Bebauungsbedingungen die örtliche Bebauungsstruktur maßgeblich abgebildet ist.

Die maßvolle Reduzierung der Geschoßflächenzahl (lt. Kundmachungsexemplar 0,5) entspricht den festgelegten Zielen im ÖEK 1996. Demgemäß wurde unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs die GFZ in Bezug auf die Bestimmungen des Textlichen Bebauungsplan vom 19.11.2008 um 0,1 herabgesetzt, um auch zukünftig Baukörper (Kubatur) zu erhalten, die sich dem Bestand angleichen, zugleich wird aber die Planungskontinuität gewahrt.

- (3) Einwand gegen die Bestimmung gemäß Verordnung §6 Abs. 7 hinsichtlich dem, dass die Bauhöhe von 11,1m bei Gebäuden mit Flachdachausbildung eine dem Orts- und Landschaftsbild nicht entsprechende Bebauung ermöglicht.

§6 Abs. 7:

„Die maximale Bauhöhe wird bei Gebäuden mit Flachdachausbildung auch durch die Angabe in Metern über dem Urgelände festgelegt und darf maximal 11,1m betragen. Dieser Wert kann für technisch-spezifische, unbedingt erforderliche Anlagen überschritten werden.“

Entgegnung: Die Bauhöhe von 11,1m errechnet sich aus der zulässigen Geschoßanzahl von zwei Vollgeschoßen plus Dachgeschoß und Sockelausbildung. Demgemäß wurde für Gebäude mit Flachdachausbildung neben der angeführten Geschoßanzahl auch ein Absolutwert angefügt. Diese zulässige Bauhöhe bzw. Geschoßanzahl ist für dieses Planungsgebiet spezifisch und stellt keine Ausnahme- bzw. Sonderbestimmung dar. Einzelne Gebäude im Bestand sind sogar höher. Die festgelegte Bauhöhe ist demnach in diesem Planungsgebiet bei den Gebäuden üblich bzw. allgemein

zugewogen. Betreffend etwaige Neubauten ist somit eine maßvolle Eingliederung in die bestehende Bebauung gegeben bzw. gewährleistet.

- (4) Einwand gegen die Bestimmung gemäß Verordnung §9 Abs. 1, dass Flachdächer mit dem Orts- und Landschaftsbild unvereinbar sind.
-

§9 Abs. 1:

„Im Planungsraum sind als Dachformen für die Hauptgebäude Sattel-, Walm- und Flachdächer zugelassen.“

Entgegnung: Die Festlegung der Dachform ist gemäß K-GplG idGF §25 Abs. 2 nicht verpflichtend. Auch im allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde Krumpendorf finden sich zu den Dachformen keine Festlegungen. Im gegenständlichen Bebauungsplan wurden Festlegungen getroffen, indem neben den vorherrschenden Dachformen Satteldach und Walmdach auch das Flachdach zulässig ist. In der Abwägung bei flachgeneigten Dächern, nachdem im Planungsgebiet sowohl Pultdächer als auch Flachdächer gegenwärtig sind, wurde aus architektonischen Überlegungen dem Flachdach der Vorzug gegeben, da dies Dachform vermehrt im Wohnbau angewendet wird.

- (5) Einwand gegen die Bestimmung gemäß Verordnung §10 Abs. 1 letzter Satz. Dieser ist dahingehend abzuändern ist, dass der Altbaumbestand erhalten werden muss.
-

§10 Abs. 1:

„Auf eine ansprechende Gesamteingrünung des Wohngebietes ist besonderes Augenmerk zu legen, wobei für die Begrünung vor allem heimische, standortgerechte Pflanzen und Baumarten verwendet werden sollen. Der Altbaumbestand wäre insofern zu erhalten.“

Entgegnung: Eine definitive Festlegung ist auf Bebauungsplanebene nicht möglich. Die Behörde hat aber im Folgeverfahren eine Handhabe die in der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idGF §18 Abs. 4 festgelegt ist.

§18 (4) K-BO:

Die Behörde hat durch Auflagen die Schaffung von Grünanlagen oder das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern oder beides oder Maßnahmen zur Erhaltung eines Bestandes an Bäumen oder Sträuchern anzuordnen, wenn dies zur Erhaltung des Landschaftsbildes oder zum Schutz des Ortsbildes erforderlich ist.

Nachdem die Struktur, der Charakter und das Ortsbild dieses Planungsgebietes vornehmlich von einer lockeren Bebauung und einem hohen Grünflächenanteil geprägt wird, ist bei den Festlegungen im §10 Grünlagen wesentlich, dass Grünflächen nachweislich erhalten bleiben. Die Festlegung eines Mindestausmaßes an Grünflächen auf jedem Baugrundstück stellt somit ein dringendes Bedürfnis dar. Die Grünflächen innerhalb des Baugebietes gewährleisten Freiräume und Sichtbeziehungen und auch die Wohnqualität in diesem Bereich ist darin begründet.

- (6) Einwand gegen die Bestimmung gemäß Verordnung §11 hinsichtlich der Länge des Hauptbaukörpers von 18m. Die Länge ist auf die Durchschnittslänge der Gebäude im Projektgebiet zu beschränken.

§11:

„Der gesamte Hauptbaukörper darf eine Länge von 18m (oberirdische, fälschliche Gesamtlänge) nicht überschreiten. Rücksprünge, optische Unterbrechungen udgl. stellen keine Unterbrechung des Baukörpers dar.“

Entgegnung: Die festgelegte Länge des Hauptkörpers bezieht sich auf die örtliche Bebauungsstruktur. Basierend auf einer Erhebung der Baukörperlängen wurde bei der Festlegung ein ortsüblicher Wert herangezogen. Demgemäß handelt es sich nicht um eine Maßangabe die vom längsten Gebäude im Planungsgebiet abgeleitet ist. Mit dieser Festlegung soll gewährleistet werden, dass die kleinstrukturierte Bebauung, die im Planungsgebiet vorliegt, erhalten bleibt. Der festgelegte Wert ermöglicht so einerseits geringfügige Erweiterungen am Bestand und andererseits Entwicklungen, die eine wirtschaftliche Bauweise zulässt. Ferner trägt diese Bestimmung zur Sicherstellung der Zielsetzung „Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes“ bei und stellt einen ortsüblichen Wert dar.

2. Einwendung: Prainsack, Unterkofler und Andere

Schriftsatz Oda Jovita Prainsack und Mag. Wilhelm Prainsack vom 30.07.2019 sowie Ernst Unterkofler und weiteren 34 Personen, Schriftsatz vom 31.07.2019

- (1) Seitens der Einwender wurde die Ausweisung der Kaiserallee als Verkehrsfläche im Teilbebauungsplan beeinsprucht. Im Konkreten das östliche Teilstück, welches in der Natur als Geh- und Radweg ausgebaut ist. Folglich wird eine Änderung der Darstellung in „Gehweg“ gefordert, welche die gegenwärtige Nutzung wiedergeben würde.

Exkurs:

Untersuchungen zur Kaiserallee im Verkehrskonzept Krumpendorf

für den Bereich Römerweg – Lannerweg – Kaiserallee – Lorbersteig (Verfasser: PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH), **Auszug:**

„Einbahnführung im östlichen Bereich der Kaiserallee: Als mögliche Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen im Bereich der Engstelle des Lannerweges wird eine Öffnung der bestehenden Gehwegverbindung im Bereich der Kaiserallee und eine Einbahnführung über den Lannerweg (bergfahrender Verkehr) bzw. die Kaiserallee (talfahrender Verkehr) angedacht.

Insgesamt ist die Möglichkeit einer Einbahnführung über die Kaiserallee entgegen dem Uhrzeigersinn aus fachlicher Sicht eher als „ungünstig“ einzustufen. Es erfolgt eine Konzentration des einmündenden Verkehrs aus dem Gebiet Lannerweg – östlicher Abschnitt der Kaiserallee – Lorbersteig auf den Lorbersteig bzw. den Knoten B83 Kärntner Straße (Hauptstraße) / Lorbersteig, wobei dazu der Großteil der „umgeleiteten“ Fahrten aus dem Lannerweg einen Umweg in Kauf nehmen muss (rund 650 m). Gleichzeitig wird eine attraktive Fußwegverbindung innerhalb des Planungsgebietes aufgehoben und eine Verlagerung des Verkehrs innerhalb des Wohngebietes – vorbei an derzeit nicht betroffenen Wohnobjekten in der Kaiserallee und im Lorbersteig – erzwungen.“

Eine Einbahnführung in die entgegengesetzte Richtung (im Uhrzeigersinn), würde die Situation für die Einbieger aus dem untergeordneten Straßennetz in die B83 Kärntner Straße (Hauptstraße) nicht verändern. Der Umweg für Fahrzeuglenker aus Klagenfurt, die ihr Ziel im Bereich des Lannerweges haben, würde jedoch auch bei einer umgedrehten Einbahnführung erhalten bleiben und rund 70 bis 80 % des Zielverkehrs in den Lannerweg betreffen.

Entgegnung: Demgemäß werden beide Varianten als nicht sehr zielführend für eine neue Abwicklung des Verkehrs in diesem Siedlungsgebiet angesehen. Folglich wurden im Teilbebauungsplan dafür auch keine raumplanerischen Vorkehrungen getroffen.

Ferner kann dazu ausgeführt werden, dass eine Änderung der derzeitigen Situation (dieses Teilstück ist mit einem Fahrverbot belegt) nicht auf der Bebauungsplanebene erfolgt. Hierfür sind weiterführende Gemeinderatsbeschlüsse notwendig - dies betrifft die Änderung der Straßenverkehrsordnung, den Ankauf von angrenzenden Flächen für eine Ausbau, etc.

Folglich wird nicht auf der Ebene des Bauungsplanes entschieden ob es zum Ausbau der Kaiseralle kommt. Im Plan wird lediglich der Weg, analog zum Flächenwidmungsplan (Verkehrsfläche), dargestellt. Diese Darstellung im Teilbebauungsplan impliziert demgemäß keine Änderung. Ferner ist der Gehweg von öffentlicher Bedeutung, folglich stellt die Darstellung im Teilbebauungsplan keinen Widerspruch dar.

Die angeführten Bedenken im Einwand sind demgemäß als gegenstandslos anzusehen.

3. Einwendung: DDr. Clemes Phillipp Schindler

Schriftsatz vom 01.08.2019

- (1) Die Ziehung von Baulinien stellt eine wesentliche Individualbeschränkung dar. Sie schränkt somit die Teilbarkeit der betroffenen Liegenschaft in erheblichen Maßen ein.

Entgegnung: Bei der Festlegung der Baulinien wurden abweichend der Abstandsvorschriften nach den Kärntner Bauvorschriften Baulinien festgelegt, zur Erhaltung kleinteiliger, verknüpfter Grünstrukturen und zur Freistellung einer „Grünen Geländekante“ sowie zur Freihaltung von Grünräumen.

Grundsätzlich wurde bei der Bewertung des Grünraumes festgestellt, dass die vorhandene Bebauung von Grünflächen umgeben ist bzw. grundsätzlich ein hoher Durchgrünungsgrad vorliegt. Dabei handelt sich vornehmlich um Gartenanlagen und um kleine, noch forstlich genutzte Waldflächen. Maßgeblich prägend sind aber neben den Strauchbeständen in den Gärten auch die Freibereiche entlang von Geländestufen, die Grünzonen oder Grünverbindungen darstellen und die in Teilbereichen bestehenden Altbaumbestände bzw. Solitärbäume.

Weiters ist generell bei der Situierung der Baukörper darauf zu achten, dass die Grünflächen in zusammenhängender, geschlossener Form erhalten bleiben und dass bei Neubauten darauf geachtet wird Gehölzstrukturen und Grünflächen auszubilden, da es sich um landschaftsbildprägende Grünraumstrukturen handelt.

Bezugnehmend auf diese Grundlagen wurden Baulinien unter Berücksichtigung des Baubestandes so gesetzt, um Nord-Süd und West-Ost Sichtachsen bzw. Grünbereiche auszubilden. Insbesondere in der West-Ostausrichtung wurden die Baulinien zur Freistellung einer „Grünen Geländekante“ festgelegt.

Anhand der Abbildung 1 „Neigungskarte“ ist es ersichtlich, dass die Freistellung der Geländekante mit der naturräumlichen/topographischen Situation übereinstimmt. Folglich handelt es sich um eine nachvollziehbare Festlegung die mit einer weiteren Zielsetzung korrespondiert, nämlich der Erhaltung einer kleinteiligen Bebauungsstruktur. Bei einem Planungsgebiet, welches in einem hohen Ausmaß bereits verbaut ist, ist es evident, dass bei Festlegungen die Bebauungsstruktur zu berücksichtigen ist. Folglich ergeben sich daraus Abweichungen bzw. Freibereiche werden durch den Bestand ohnedies hervorgehoben. In Anlehnung an die anbindende Grundstückstruktur sind gleichartige Teilungen trotzdem umsetzbar.



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen übernommen.

Amr der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.amr.gv.at>
email: kagis@amr.gv.at

Abbildung 1: Neigungskarte, Quelle: Kagis

Abschließend wird nochmals hervorgehoben, dass mit dieser Bebauungsplanung zwei wesentliche Zielsetzungen verfolgt werden, nämlich die Erhaltung einer lockeren Bebauungsstruktur und eines hohen Grünflächenanteils

In einem weiteren Einwand werden die Festlegungen im Bebauungsplan bzw. der gesamte Verordnungsentwurf in Frage gestellt, da die „Einschränkungen“ gegenüber dem allgemeinen Bebauungsplan zu einer erheblichen Wertminderung der betroffenen Liegenschaften führen.

Die Grundlagen für diesen Grundlage sind in den Zielsetzungen des ÖEK 1996 verankert:

- ✓ Besondere Sorgfalt bei bautechnischen Maßnahmen in Hanglage
- ✓ Beachtung des baulichen Umfeldes bei neuen Bauführungen (Geschoße, Kellerausbildung, Dachformen, Baumaterialien, Gebäudestellung, ...)
- ✓ Höhenstaffelung bei neuen Bauführungen, Verminderung der Höhenentwicklung, Setzen von Grünelementen
- ✓ Überbaute Flächen in Hanglage geringhalten - Eindämmung der Höhenentwicklung
- ✓ Erstellung von Bebauungsplänen mit örtlich unterschiedlichen Dichte- und Höhenbestimmungen im Hinblick auf die verschiedenen Strukturen der einzelnen Ortsteile

Das Ziel ist demnach eine qualitative Aufwertung der Lannerwegsiedlung und die positiven Standortfaktoren (Potenziale) so weiterzuentwickeln, dass ein attraktiverer Standort für die dort lebende Bevölkerung entsteht und die Charakteristik dieses Siedlungsbereiches in Südhanglage erhalten bleibt.

Demzufolge wurden unter Berücksichtigung der Bestandstruktur, der räumlichen Gegebenheiten den Zielesetzungen des ÖEK maßvolle Konkretisierungen gegenüber dem allgemeinen Bebauungsplan durchgeführt. Folglich wurden die Bebauungsbestimmungen dahingehend geändert, dass der Gebietscharakter (aufgelockerte Bebauung mit einem hohen Grünanteil) erhalten bleibt, nämlich zur Sicherung der ortstypischen, ausgewogenen Bebauungsstruktur unter Berücksichtigung der Umgebungssituation! Unter anderem wird mit einer maßvollen Reduktion der baulichen Ausnutzung und Bauhöhe der Charakteristik des Planungsgebietes Rechnung getragen. Nachdem in diesem Bereich noch unbebaute Flächen im größeren Ausmaß vorliegen, ist es wesentlich, dass sich die Bebauung auf diesen Flächen am Baumfeld orientiert. Folglich ist die Maßstäblichkeit der Baukörper (ein Grundsatz für neue Bauführungen) und das Vorsehen von entsprechenden Grünflächen bei den Baugrundstücken wesentlich, um dem bestehenden Siedlungscharakter, der lockeren Bebauung in diesem Bereich, gerecht zu werden.

Trotzdem sind im Planungsgebiet verträgliche Erweiterungen/Entwicklungen möglich.

Folglich waren zur Sicherung der städtebaulichen Strukturen und der Bebauungs- und Nutzungsstrukturen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan notwendig, da sie im allgemeinen Bebauungsplan nicht ausreichend geregelt sind.

Abänderungsantrag gemäß § 41 K-AGO
zu Tagesordnungspunkt 4 der ~~Gemeindevorstandssitzung~~ am 14.10.2019

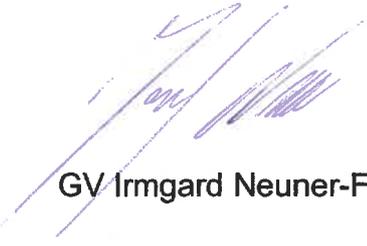
2 Gemeindevorstand

betreffend **Teilbebauungsplan „Lannerweg“**

Gemeindevorstand

Der ~~Gemeindevorstand~~ möge den „**Teilbebauungsplan Lannerweg**“ vom Juli 2019, insofern abändern, als dass das Wegegrundstück mit der Bezeichnung „Kaiseralle“, Einbindung vom Lannerweg auf eine Länge von ca. 60 m als Gehweg ausgewiesen wird.

Krumpendorf am Wörthersee, 14. Oktober 2019



GV Irmgard Neuner-Forelli



Dr. MAUREN Davids



Anlage 3 zum 22. GR-Protokoll
GEMEINDEAMT PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE
A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153
pol. Bezirk: Klagenfurt-Land
Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at
www.poertschach.gv.at

Gemeindeamt		krumpendorf AM WÖRTHERSEE
Eing.:	09. Okt. 2019	
Zahl.:		
Blg.:	Bearb.: Bm	

An die
Gemeinde Krumpendorf am Wörther See
z.H. Frau Bgm. Hilde Gaggl
Hauptstraße 145
9210 Pörschach am Wörther See

Pörschach am Wörther See, 02.10.2019
Zl. 95/2019

Betr.: Eisenbahnstrecke im Zentralraum Kärnten

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Liebe Hilde!

In der letzten Gemeinderatssitzung der Gemeinde Pörschach am Wörther See wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht und behandelt:

- die Eisenbahnstrecke von Klagenfurt bis einschließlich Villach als „leise Strecke“ im Sinne der „TSI NOISE Verordnung“ auszuweisen und dies der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zeitgerecht zu melden.

Die Kärntner Landesregierung hat nach einem Beschluss erst kürzlich den Beschluss gefasst und wurde seitens des Pörschacher Gemeinderates der Antrag gestellt sich diesem anzuschließen und dies dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ebenfalls zu melden.

Der Gemeinderat von Pörschach hat dieser Petition einhellig zugestimmt und wurde vorgeschlagen die Nachbargemeinden darüber zu informieren und zu ersuchen sich dieser ebenfalls anzuschließen.

Wir werden nur gemeinsam eine Verbesserung unserer Situation erreichen können und daher hoffe ich auf Unterstützung der Nachbargemeinden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Häusl-Benz